



## Taxordnung per 1. Januar 2019

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Aaheim und das Haus Adesta.

Die Tagestaxen für einen Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe
- Betreuungstaxe
- Pflegetaxe je nach Pflegegrad
- Zuschläge für zusätzliche Leistungen

Die Pensionspreise richten sich nach den Betriebskosten und werden jährlich durch die Betriebskommission festgelegt und durch den Gemeinderat genehmigt.

### Pensionstaxe (Kost und Logis)

Die Pensionstaxe richtet sich nach der Grösse, Belegung, Lage und Ausstattung des Zimmers. Leistungen, die in der Pensionstaxe enthalten sind:

- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer, alle mit Dusche, WC und Lavabo, möbliert mit Pflegebett, Nachttisch und Schrank
- Mitbenützung der gemeinsamen Räume und der Gartenanlage
- Nutzung der Krankmobilen (Rollstuhl, Rollator, Gehstöcke, Gehböckli)
- Verpflegung: Vollpension inkl. Tee, Kaffee, Mineralwasser auf den Wohngruppen/im Speisesaal serviert
- Regelmässige Reinigung des Zimmers und der Nasszelle
- Waschen der Leib-, Bett- und Frottierwäsche
- Anschluss für Radio und Kabelfernsehen
- Anlässe und Veranstaltungen, sowie gemeinsame Ausflüge die vom Haus angeboten werden
- Privat-Haftpflichtversicherung (Selbstbehalt Fr. 1'000.00) für Schäden die Bewohner verursachen

### Wohngruppe 1

Grundtaxe 1-er-Zimmer	CHF	128.00 pro Tag
Grundtaxe 2-er-Zimmer, Südwest	CHF	102.00 pro Tag
Grundtaxe 2-er-Zimmer gross, Südost	CHF	110.00 pro Tag

### Wohngruppe 2

Grundtaxe 1-er-Zimmer	CHF	120.00 pro Tag
Grundtaxe 1-er-Zimmer mit gedeckter Terrasse	CHF	122.00 pro Tag
Grundtaxe 1-er-Zimmer mit grosser gedeckter Terrasse	CHF	125.00 pro Tag
Grundtaxe 2-er-Zimmer	CHF	108.00 pro Tag

### Wohngruppe 3-5

Grundtaxe 1-er-Zimmer	CHF	120.00 pro Tag
Grundtaxe 1-er-Zimmer, Ost	CHF	122.00 pro Tag

### Kurzaufenthalt im Aaheim (mind. 2 Wochen bis maximal 8 Wochen)

Zuschlag zur Pensionstaxe	CHF	18.00 pro Tag
---------------------------	-----	---------------

### Haus Adesta (geschützte Wohngruppe für Menschen mit Demenz)

Grundtaxe 1-er-Zimmer	CHF	130.00 pro Tag
-----------------------	-----	----------------

### Ausserkantonaler Zuschlag

Zuschlag zur Pensionstaxe

CHF 15.00 pro Tag

### Zusätzliche Leistungen und persönliche Auslagen

Die nachfolgenden Leistungen sind weder im Pensionspreis noch in den Pflege- und Betreuungstaxen enthalten und werden auf der Rechnung separat ausgewiesen:

- Medikamente, Pflegematerial	gemäss Verbrauch
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse	gemäss Aufwand
- Entsorgung von Mobiliar und persönlichen Gegenständen	gemäss Aufwand
- Coiffeur, Fusspflege, Podologie	gemäss separater Preisliste
- Bewohnerfahrten mit externem Fahrdienst	gemäss Ansatz Fahrdienst
- Fahrten zum Arzt, Zahnarzt in der Gemeinde	CHF 10.00 pro Fahrt
- Zusätzlicher Kleiderschrank im Untergeschoss	CHF 10.00 pro Monat
- Antidekubitus Wechseldruckmatratze	CHF 2.00 pro Tag
- Näh- und Flickarbeiten, sowie Wäsche mit Namensetiketten versehen	CHF 60.00 pro Stunde
- Namensetiketten drucken für Wäsche und Kleider (pro 100 Stück)	CHF 30.00
- Dienstleistungen auf Wunsch (Begleitung bei privaten Angelegenheiten z.B. Einkaufen von Kleidern, amtliche Erledigungen)	CHF 60.00 pro Stunde
- Reparaturen an privaten Gegenständen	CHF 60.00 pro Stunde
- Zuschlag für Essen im Zimmer aus Komfortgründen	CHF 150.00 pro Monat
- Administrative Eintrittspauschale	CHF 200.00
- Todesfallpauschale im Aaheim verstorben	CHF 400.00
- Todesfallpauschale im Spital verstorben	CHF 200.00
- Pauschale für Schlussreinigung bei Austritt, Zimmerwechsel, Todesfall	CHF 200.00
- Zusätzliche Reinigung des Zimmers/der sanitären Einrichtungen	CHF 10.00 pro Einsatz
- Telefonanschluss inkl. Gesprächsgebühren Inland:	
- externer und interner Anschluss	CHF 25.00 pro Monat
- nur interner Anschluss	CHF 8.00 pro Monat
- Radio/TV: bis Pflegestufe 4 (ab Pflegestufe 5 gebührenbefreit)	Gebühren Billag

### Abwesenheiten / Eintritt und Austritt / Todesfall

Bei Ferien, Spital- oder Klinikaufenthalt reduziert sich die Pensionstaxe um CHF 10.00 pro Tag. Die Pflorgetaxe und die Betreuungspauschale werden nicht verrechnet.

Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

Im Todesfall erlischt der Pensionsvertrag nach 10 Tagen. Diese Zeit steht zur Räumung des Zimmers zur Verfügung und wird bei Bedarf auch für Renovationsarbeiten genutzt. Es werden dafür die reduzierten Pensionstaxen verrechnet.

### Bettenreservation

Bei einer Bettenreservation vor dem Eintritt wird die reduzierte Pensionstaxe verrechnet. In der Regel kann das Zimmer maximal 14 Tage reserviert werden.

### Nichtantreten des Vertrages

Bei Nichtantreten zum vereinbarten Eintrittsdatum werden die reduzierten Pensionstaxen für maximal 10 Tage verrechnet.

### Leistungsvorschuss

Bei Eintritt ist ein unverzinslicher Leistungsvorschuss von CHF 7'000.00, respektive bei einem Kurzaufenthalt von CHF 3'000.00 zu leisten, der mit der Austrittsforderung verrechnet wird.

### **Diverses**

Beim erstmaligen Aufenthalt sind ein ärztliches Zeugnis sowie die Medikamentenverordnung mitzubringen.

### **Pflege und Betreuung**

#### **Leistung der Krankenversicherer**

Die Pflichtleistungen rechnet das Aaheim direkt mit der Krankenkasse des Bewohners ab (siehe Position „Total Versicherer“ auf der Monatsrechnung). Das Medikamentenblatt wird dem Bewohner zur Kenntnis der Rechnung beigelegt. Für allfällige Zusatzversicherungsleistungen müssen die Bewohner direkt mit der Krankenkasse abrechnen.

#### **Leistung des Kantons**

Ab Pflegestufe 2 besteht ein Anspruch auf einen Normkostenbeitrag des Kantons. Das Alterszentrum Aaheim stellt den anspruchsberechtigten Bewohnern ein Antragsformular um Ausrichtung der Restfinanzierung zu, welches ausgefüllt der AHV-Gemeindezweigstelle am Wohnsitz des Leistungsbezügers oder der Leistungsbezügerin einzureichen ist. Für die monatliche Weitergewährung der Restfinanzierung muss jeweils die Rechnung des Pflegeheims bei der kantonalen Ausgleichskasse eingereicht werden. Auf Wunsch und schriftliche Ermächtigung des Bewohners übernimmt das Aaheim die Einreichung der Rechnung an die Ausgleichskasse.

Bei Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz wird der Restkostenbeitrag direkt der zuständigen Gemeinde in Rechnung gestellt.

Für vom Arzt verordnete Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) der Gruppen 3, 14, 15, 34, 35 und 99 (u.a. Inkontinenzmaterial, Verbandsmaterial etc.) wird eine Pauschale gemäss den Normkosten für MiGeL erhoben.

#### **Pflegetaxen**

Die Ermittlung des individuellen Behandlungs- und Pflegebedarf wird nach dem System RAI (Resident Assessment Instrument = Bedarfsabklärungsinstrument für Pflegeheimbewohner) erhoben. Beim Eintritt und in den folgenden 14 Tagen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Der Hausarzt bestätigt die Einstufung in eine der zwölf Pflegestufen mittels Arztzeugnis. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt. Bei Pflegebedürftigkeit werden die Pflegekosten gemäss den jeweils gültigen Pflegetaxen verrechnet. Der Regierungsrat setzt jährlich die anrechenbaren Normkosten für die Pflegeleistungen fest.

#### **Betreuungstaxen**

Zu den Betreuungsleistungen zählen alle Leistungen, die nicht zu den krankenkassenpflichtigen Pflegeleistungen zählen:

- Aktivierung: Alltagsgestaltung, Teilnahme an unserem Aktivitätenprogramm, Ausflüge, Senorenturnen, Gedächtnistraining etc.
- Betreuung im Alltag: Begleitung zum Essen, Alltagsgespräche, Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte, Spaziergänge, Handling von Privatwäsche, Schränke kontrollieren und aufräumen, Post und Zeitung verteilen, Unterhalt und Reinigung von Hilfsmitteln (Rollstühle, Rollatoren etc.)
- Administrative Tätigkeiten: Beratung und Betreuung von Angehörigen und Besuchern, Schnittstellenkontakte (Ärzte, Therapeuten, Coiffeur etc.)



### **Ärztliche Behandlungen und Therapien**

Die Kosten für Behandlungen und Therapien werden den Bewohnerinnen und Bewohnern von den Leistungserbringern direkt in Rechnung gestellt.

### **Medikamente**

Die Medikamente werden durch den Arzt verordnet, über unsere eigene Hausapotheke abgegeben und durch uns verrechnet.

### **Ergänzungsleistungen zur AHV und IV**

Die Ergänzungsleistungen können beantragt werden, sofern die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Ergänzungsleistungen sind keine Fürsorge- oder Sozialhilfebeiträge. Wer Ergänzungsleistungen beantragen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle melden.

### **Hilflosenentschädigung**

Menschen, die einer dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedürfen und erheblich auf Hilfe Dritter angewiesen sind, können bei der AHV-/IV-Stelle eine Hilflosenentschädigung beantragen. Es müssen die Kriterien der Hilflosigkeit erfüllt sein und die Hilflosigkeit muss ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert haben.

### **Persönliche Unterstützung**

Bewohner/innen können, sofern sie mindestens drei Jahre, innerhalb der letzten 10 Jahre, Wohnsitz in der Gemeinde Aadorf hatten, für einen Unterstützungsbeitrag einen schriftlichen Antrag an die Betriebsleitung Aaheim, zu Händen des Solidaritätsfonds einreichen. Weitere Voraussetzungen sind in den Statuten des Solidaritätsfonds für das Aaheim geregelt.

### **Rechnungsstellung, Zahlungsfrist**

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, jeweils Anfang Monat, rückwirkend für den vergangenen Monat. Zahlungsfrist: 20 Tage.

Aadorf, im November 2018

## Tarifübersicht Pflege und Betreuung

gültig ab 1.1.2019 (pro Person und Tag, in CHF)

**Normkosten für spezialisierte Angebote der stationären Langzeitpflege (Pflegetaxen)**  
**Normkosten für Pflegematerial der Mittel- und Gegenstände-Liste MiGeL (gem. Anhang 2 KLV)**  
**Betreuungspauschalen**

Pflegetaxen				Beiträge			Selbstkostenanteil			
RAI				Versicherer	Kanton/Gemeinde		Eigenanteil/Selbstkosten Bewohner			
Stufe	RUG-Gruppen	Normkosten Pflege	Normkosten MiGeL	KVG-Beitrag Pflege	Restkostenbeitrag Pflege	Beitrag MiGeL	Pflege	MiGeL	Betreuung	Total
1	PA0	17.30	0.50	9.00	0.00	0.00	8.30	0.50	34.00	42.80
2	PA1	44.60	0.50	18.00	5.00	0.50	21.60	0.00	34.00	55.60
3	BA1, PA2	57.50	1.50	27.00	8.90	1.50	21.60	0.00	34.00	55.60
4	IA1, BA2, PB1, PB2	82.30	1.50	36.00	24.70	1.50	21.60	0.00	34.00	55.60
5	BB1, CA1, IB1, PC1	114.40	2.00	45.00	47.80	2.00	21.60	0.00	34.00	55.60
6	BB2, PC2, IA2	135.20	2.00	54.00	59.60	2.00	21.60	0.00	34.00	55.60
7	IB2, CA2, PD1	160.30	2.50	63.00	75.70	2.50	21.60	0.00	34.00	55.60
8	PD2, CB1, RLA, RMA, CB2, SSA	175.50	3.00	72.00	81.90	3.00	21.60	0.00	34.00	55.60
9	RMB, CC1, SSB, PE1, CC2, RLB	205.60	3.00	81.00	103.00	3.00	21.60	0.00	34.00	55.60
10	SE1, PE2	214.20	3.00	90.00	102.60	3.00	21.60	0.00	34.00	55.60
11	SSC	241.40	3.00	99.00	120.80	3.00	21.60	0.00	34.00	55.60
12	RMC, SE2, SE3	324.60	3.00	108.00	195.00	3.00	21.60	0.00	34.00	55.60

In der geschützten Wohngruppe Adesta (für Menschen mit Demenz) wird ein Betreuungszuschlag von CHF 10.00 pro Tag auf obige Tarife erhoben.

Die Pflegetaxe wird gemäss Pflegebedarf erhoben und verrechnet. Die Erhebung des Pflegebedarfs erfolgt mit dem von den Krankenkassen anerkannten RAI-RUG-System (12 Stufen).